

**Begründung
Außenbereichssatzung
„Streichenhof“**

Der Streichenhof (Gemarkung Winterspüren) wird nur noch im Nebenerwerb bewirtschaftet. Das Wohnhaus wurde vor einigen Jahren saniert. Es wird vom Eigentümer bewohnt. Das Stall- und Scheunengebäude wird nicht mehr benötigt. Das Gebäude ist aufgrund seines Alters in einem schlechten Zustand.

Der Sohn des Hofbesitzers beabsichtigt im Bereich der Hofstelle zu bauen. Die Errichtung eines sog. Altenteils ist, da er kein Landwirt ist und der Hof auch nicht weiter bewirtschaftet werden soll, nicht möglich. Auch der Umbau bestehender Gebäude ist aufgrund deren schlechter Bausubstanz nicht möglich. Wenn aber der Hofnachfolger nicht bauen kann, ist damit zu rechnen, dass die jetzigen Bewohner den Hof aus Altersgründen verlassen und die Hofstelle verfällt.

Um den Bestand des Steichenhofes als Siedlungsplatz, sowie die Pflege der Landschaft um den Streichenhof auf Dauer zu sichern, soll der Neubau eines Einfamilienwohnhauses, anstelle des bestehenden Ökonomiegebäudes, durch die Aufstellung einer sog. Außenbereichssatzung ermöglicht werden.

Da die Flächen um den Streichenhof im Eigentum der Familie sind, ist eine Beeinträchtigung der Landwirtschaft nicht zu befürchten.

Die Zufahrt zum Hof, sowie die Versorgung des Hofes sind gesichert. Der Hof soll an die zentrale Abwasserbeseitigung angeschlossen werden. Zusätzliche Eingriffe in den Boden und die Natur erfolgen nicht, da der Neubau auf der Fläche des Ökonomiegebäudes erfolgen.

Stockach, Juli 2002